

704700

2 C 876/09

Abschrift



Amtsgericht Halle (Westf.)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

pp.

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

pp.

g e g e n

pp.

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

pp.

hat das Amtsgericht Halle (Westf.)

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
28.04.2010

durch den Richter Schnell

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 156,50 Euro nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
05.10.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus § 115 VVG, 7 StVG, § 249 BGB. Die Höhe der erstattungsfähigen Gebühr von 156,50 Euro ergibt sich aus §§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2300 und Nr. 7002 VV RVG.

Die Beklagten haften dem Grunde nach unstreitig aus einem Verkehrsunfall vom 16.09.2009. Zu den zu ersetzenden Schäden gehören gem. § 249 BGB auch die Rechtsverfolgungskosten, die dem Kläger entstanden sind.

Der Kostenerstattungsanspruch für die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ist Teil des materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruches, der auch in den Schutzbereich der verletzten Norm (§ 7 I StVG) fällt (vgl. Palandt/Heinrichs, § 249, Rn. 38). Er stellt sich als unselbstständiger Begleitanspruch des Hauptanspruchs dar. Der Geschädigte erbringt zwar formal freiwillige Vermögensopfer, jedoch ist dem faktischen Zwang Rechnung zu tragen. Daraus ergibt sich, dass die Rechtsverfolgungskosten in soweit zu ersetzen sind, wie sie zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruches notwendig waren (vgl. BGH NJW, 1986, 2243 (2244f.)).

Die Beklagten sind dem Kläger für dessen Rechtsanwaltskosten erstattungspflichtig, da die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts in der konkreten Situation gem. § 249 I BGB erforderlich und auch zweckmäßig war.

Zwar wird in der Rechtsprechung gelegentlich vertreten, dass dies in einfach gelagerten Fällen nur zutrifft, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist oder die Schadensregulierung verzögert wird, jedoch kann im vorliegenden Fall ohnehin nicht von einem einfach gelagerten Fall ausgegangen werden.

Dabei ist die Frage, wann von einem rechtlich einfach gelagerten Verkehrsunfall ausgegangen werden kann, schon schwierig zu beantworten. Der Umfang und die Geltendmachung sämtlicher ersatzfähiger Schäden sowie die unterschiedlichsten Haftungsverteilungen bei Verkehrsunfällen haben eine Dimension und Komplexität angenommen, die selbst bei eindeutigen Haftungsfällen keinen einfach gelagerten Verkehrsunfall darstellen können. Dazu kommt eine vielseitige Rechtsprechung, die zu Unsicherheiten bezüglich möglicher Ansprüche führt. Anzumerken sei, dass gerade die Vielfalt des Straßenverkehrsrechts auch zur Schaffung eines entsprechenden Fachanwalts geführt hat.

Und selbst in vermeintlich einfach gelagerten Fällen ist es nicht mit der Anzeige des Schadens bei der Versicherung des Schädigers getan. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Schädiger und seine Versicherung die Interessen des Geschädigten in ausreichendem Maße berücksichtigen, was in der Natur der Sache liegt.

Zum anderen gebietet es die Maxime der Waffengleichheit, dass der Geschädigte gegenüber der rechtskundigen Haftpflichtversicherung einen Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Geltendmachung des Schadensersatzes beauftragen darf (vgl. BGH NJW 2009, 2898 f.).

Weiterhin bestehen Bedenken aus einer ex-post-Betrachtung die Erforderlichkeit aufgrund eines einfach gelagerten Falles entfallen zu lassen.

Von einem „einfachen“ Fall im Straßenverkehr ist nur in absoluten Ausnahmefällen auszugehen. Es sind dann Missbrauchskonstellationen denkbar, bei denen die Beauftragung eines Rechtsanwalts geradezu als unvernünftige oder bloß schikanöse

Ausnutzung von Ersatzansprüchen erfolgt (vgl. Wagner in NJW 2006, 3244 (3248); VersR 1995, 257 (258)).

Im konkreten Fall ereignete sich der Unfall, während der 18-Jährige Auszubildende des Klägers den Pkw als Firmenfahrzeug nutzte. Diese verzichtete auf eine Beweissicherung durch die Polizei und notierte sich lediglich die Anschrift und Telefonnummer des Beklagten zu 1), was vorliegend nicht dem Kläger angelastet werden kann. Bei dieser Sachlage ist es nachvollziehbar, dass der Kläger die weitere Rechtsverfolgung in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt übernahm, zumal auch kein Bagatellschaden, sondern ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag. Bereits deswegen kann von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten des Klägers vorliegend nicht ausgegangen werden.

Die Ersatzpflicht entfällt auch nicht, weil der Kläger selbst als Rechtsanwalt tätig wurde. Die Ersatzpflicht besteht auch, wenn sich ein Rechtsanwalt selbst vertritt (vgl. Palandt/Heinrichs, § 249 Rn. 39).

Das Anfertigen des Aufforderungsschreibens zur Zahlung der Schäden hat der Kläger im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit ausgeübt. Es ist nicht ersichtlich, weswegen ihm eine entsprechende und übliche Vergütung nicht zugesprochen werden sollte. Seine durch den Beruf erworbenen Fähigkeiten können ihm nicht derart zum Nachteil ausgelegt werden, dass ihm eine anwaltliche Tätigkeit im eigenen Interesse unvergütet bleibt.

Die persönlichen Verhältnisse beim Schädiger oder Geschädigten begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung des Schadensersatzes (vgl. AG Freudenstadt ZfS 1996, 334 (335)). Beruf und einhergehende Qualifikation sind irrelevant. Dem Geschädigten ist es nicht zuzumuten, seine besonderen beruflichen Fähigkeiten in den Dienst des Schädigers zu stellen (vgl. BAG NZA 1995, 545 (548)), zumal die Differenzierung eines Rechtskundigen von einem Rechtsunkundigen völlig unpraktikabel wäre und zu einer gewissen Willkür führen würde.

Diese Ansicht wird auch durch den Rechtsgedanken des § 1835 III BGB unterstützt. In direkter bzw. analoger Anwendung führt diese Norm zur Vergütung von berufsbezogenen Diensten, bei einer im Grundsatz unentgeltlichen Tätigkeit. Damit wird der Kommerzialisierung der Berufstätigkeit Rechnung getragen.

Ebenso trägt § 91 II 3 ZPO diesen Rechtsgedanken, so dass auch ein Anwalt in eigener Sache seine Prozesskosten, sofern sie notwendig sind, geltend machen kann.

Auch die Höhe der Klageforderung ist begründet.

Die Höhe der Klageforderung ergibt sich neben der Nr. 7002 VV RVG aus der geltend gemachten 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, der ein Gegenstandswert von 1422,50 Euro zugrunde liegt.

Bei der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG handelt es sich um eine Rahmengebühr, die 0,5 bis 2,5 beträgt. Bei dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen, § 14 I 1 RVG. Eine unbillige Bestimmung ist einem Dritten gegenüber nicht verbindlich, § 14 I 4 RVG. Dabei wird dem Rechtsanwalt in der Rechtsprechung ein Toleranzbereich von bis zu 20 % zugebilligt (vgl. BGH NJW 2006, 247 ff.).

Bei der 1,3 Gebühr handelt es sich um eine Schwellengebühr, die bei durchschnittlicher Bedeutung hinsichtlich des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, zur Regelgebühr wird (vgl. AG Kassel, NJW 2009, 2898).

Liegt dagegen eine insgesamt unterdurchschnittliche Angelegenheit vor, ist die Gebühr unterhalb der Schwellengebühr in Ansatz zu bringen (vgl. LG Bielefeld vom 09.11.2005; LG Bielefeld vom 21.03.2007).

Im vorliegenden Fall ist eine durchschnittlichen Angelegenheit anzunehmen.

Allein die zügige Verkehrsunfallabwicklung und unproblematische Schadensregulierung schließt eine durchschnittliche Angelegenheit nicht aus (vgl. AG Landstuhl, NJW 2005, 161).

Vielmehr muss eine Einzelfallentscheidung unter Würdigung der konkreten Umstände getroffen werden.

Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit des Klägers war nicht einfach gelagert. Zwar blieb es bei einem Anspruchsschreiben an die Beklagten, doch darf ein noch so „einfach aussehendes“ Anspruchsschreiben keinen Rückschluss auf den tatsächlichen Umfang der anwaltlichen Tätigkeit erlauben (vgl. NJW 2009, 2898 (2899)).

Ein Anspruchsschreiben ist letztlich nur das Ergebnis einer ausführlichen Auseinandersetzung mit der Sach-, Streit- und Rechtslage. Dabei kann auch die Länge des Schriftsatzes keinen Aufschluss über den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit geben, da dieser keinesfalls die Rechtsberatung widerspiegelt. Und letztlich soll auch diese vergütet werden. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Kläger sich im eigenen Interesse mit der Rechtslage auseinandersetzt.

Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit des Klägers war auch keine einfachst gelagerte Tätigkeit. Wie bereits oben ausgeführt, stellen Verkehrsunfälle eine Komplexität dar, die auch nicht durch ein mögliches Massengeschäft und dem zufolge einfachen Routineschreiben entkräftet werden kann.

Zwar handelte es sich bei dem Verkehrsunfall um einen Auffahrunfall, bei dem die Haftungslage nach dem ersten Anschein eindeutig war, doch wurde auch das klägerische Fahrzeug auf ein vor ihm stehendes Auto aufgeschoben, so dass die Sach- und Rechtslage vom Kläger erörtert werden musste.

Auch der wirtschaftliche Totalschaden des Fahrzeugs bedurfte einer Auseinandersetzung im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit, die sich nicht als einfache Tätigkeit äußerte.

Die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger kann ebenfalls nicht als unterdurchschnittlich angesehen werden.

Die Gesamtabwägung der Kriterien ergibt eine durchschnittliche Angelegenheit.

Der Einholung eines Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer bedarf es nicht. § 14 II RVG gilt nur im Gebührenprozess zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt (vgl. BVerwG NJW 2006, 247).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 I, 280 II, 286 I, 288 I, 247 I BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 I, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Schnell